

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 08. September 2009

Nr. 728

Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie einer Ersatzwahl im Kreis Romanshorn am 29. November 2009 einschliesslich eines allfälligen zweiten Wahlgangs am 7. März 2010

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 29. November 2009 folgende Vorlagen zur Abstimmung zu unterbreiten:

- Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2008 zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr (BBI 2008 8231);
- Volksinitiative vom 21. September 2007 „Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten“ (Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009, BBI 2009 4383) und
- Volksinitiative vom 8. Juli 2008 „Gegen den Bau von Minaretten“ (Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009, BBI 2009 4381).

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 17. Juni 2009 das Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 mit 88:8 Stimmen verabschiedet. Verfassungsänderungen unterstehen gemäss § 95 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) dem obligatorischen Referendum, weshalb die Verfassungsänderung der Volksabstimmung zu unterbreiten ist.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2009 ersucht Heinz Fröhlich-Ruckstuhl, Friedensrichter und Betriebsbeamter des Kreises Romanshorn, um Entlassung aus dem Staatsdienst per 31. Dezember 2009. Der Regierungsrat hat am 23. Juni 2009 davon Kenntnis genommen. Das Friedensrichteramt ist somit durch eine Ersatzwahl zu besetzen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag, 29. November 2009 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen finden im Kanton Thurgau statt:

- 1.1 die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2008 zur Schaffung einer Spezialfinanzierung für Aufgaben im Luftverkehr (BBI 2008 8231);

2

- 1.2 die Volksabstimmung über die Volksinitiative vom 21. September 2007 „Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten“ (Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009, BBl 2009 4383);
- 1.3 die Volksabstimmung über die Volksinitiative vom 8. Juli 2008 „Gegen den Bau von Minaretten“ (Bundesbeschluss vom 12. Juni 2009, BBl 2009 4381);
- 1.4 die thurgauische Volksabstimmung über das Gesetz vom 17. Juni 2009 betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 und
- 1.5 die Ersatzwahl eines Friedensrichters oder einer Friedensrichterin im Kreis Romanshorn.

Für das Verfahren gemäss den §§ 28 und 29 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) zwecks Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste für die Ersatzwahl gelten die Weisungen im Anhang (Ziffer II).

2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang im Zusammenhang mit der oben angeführten Ersatzwahl findet am Sonntag, 7. März 2010 sowie an den gesetzlich bestimmten Vortagen statt.
3. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie der kantonalen Ersatzwahl richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.
4. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Mitte Oktober in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.
5. Mitteilung an:
 - Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Gemeinden des Kantons Thurgau
 - Sekretariat VTG
 - VRSG St. Gallen (per E-Mail)
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 - Departement für Justiz und Sicherheit
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Departement für Finanzen und Soziales
 - Personalamt
 - BLDZ
 - Parlamentsdienste

3

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie einer Ersatzwahl im Kreis Romanshorn am 29. November 2009 einschliesslich eines allfälligen zweiten Wahlgangs am 7. März 2010

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (SR 161.5);
4. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (1. Wahlgang)

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Namenliste (StWG § 28) sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 5. Oktober 2009, 16.30 Uhr**, zu melden.

Solche Vorschläge müssen von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Die Vorgeschlagenen selbst haben den Wahlvorschlag durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk „bisher“ zu melden. Entsprechende Formulare können bei der Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld, bezogen werden.

Gemäss § 30 Absatz 2 StWG bleiben allerdings auch andere Personen wählbar.

III. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.

2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag sowie am vorangehenden Freitag und Samstag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
 - d. Verheiratete im gleichen Haushalt oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich bei der Stimmabgabe an der Urne sowie bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

IV. Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmungen

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmungen sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).

2. Kantonale Abstimmung

Rekurse wegen Verletzung des Stimmrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmung sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

3. Kantonale Wahl

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahl im Kreis Romanshorn sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt ein-

geschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.